

BEKANNTMACHUNG DER STADT NORDERSTEDT

Geplantes Naturschutzgebiet „Henstedter Moor“, Kreis Segeberg und Stormarn Rechtsetzungsverfahren gemäß § 22 Abs. 2 BNatSchG i.V. m. § 19 Abs. 2 LNatSchG

Gebiet: Teile des Henstedter Moores östlich von Henstedt-Rhen zwischen Wilstedter Straße und dem bestehenden Naturschutzgebiet „Oberalsterniederung“ überwiegend auf dem Gebiet der Gemeinde Henstedt-Ulzburg und mit geringen Anteilen auf dem Gebiet der Stadt Norderstedt (nördlich der Straße Beim Brüderhof) und der Gemeinde Tangstedt (Amt Itzstedt), Kreise Segeberg und Stormarn.

hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 19 Abs. 2 Landesnaturschutzgesetz

Der o.g. Entwurf der Naturschutzgebietsverordnung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume samt Abgrenzungskarte, Erläuterungen und Informationsblatt liegt in der Zeit

vom 04.04.2016 bis zum 09.05.2016

im Rathaus der Stadt Norderstedt, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr, Fachbereich Natur und Landschaft, II. Stock, in der Vitrine zwischen den Zimmern 207 und 208, Rathausallee 50, 22846 Norderstedt, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Offenlage erfolgt zeitgleich im Rathaus Henstedt-Ulzburg und im Amt Itzstedt während der dortigen Dienststunden.

Der Entwurf und die dazugehörigen Karten sind auch im Internet unter folgendem Link einsehbar (bitte auf der Internetseite auf „Naturschutzgebiete“ klicken):

<http://www.schleswig-holstein.de/DE/Themen/S/schutzgebiete.html> .

Während dieser Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist kann jede/jeder, deren/dessen Belange durch die Landesverordnung berührt werden, Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden im Zimmer 247 zur Niederschrift unter oben genannter Adresse vorgebracht werden. Die Stellungnahme sollte zusätzlich als Word-Dokument an folgende E-Mail-Adresse gesandt werden: Ines.Winkelmann@llur.landsh.de.

Flächen und Projekte in dem geplanten Naturschutzgebiet dürfen gemäß § 12 Abs. 2 LNatSchG von der Bekanntmachung der Auslegung an bis zum Inkrafttreten der Verordnung, längstens jedoch drei Jahre lang, nur verändert werden, soweit dies den Schutzzweck der beabsichtigten Verordnung nicht gefährdet, hiervon unberührt bleibt die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung.

Das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) als obere Naturschutzbehörde prüft die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen und teilt den Betroffenen das Ergebnis der Prüfung mit oder führt einen Erörterungstermin durch.

Die Landesverordnung über das Naturschutzgebiet tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein in Kraft.

Eine Verletzung der im § 19 des LNatSchG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung der Rechtsvorschrift gegenüber dem LLUR als obere

Naturschutzbehörde geltend gemacht werden. Das Gleiche gilt für Mängel in der Beschreibung des Schutzzweckes.

Etwaige Entschädigungsansprüche gemäß § 54 des LNatSchG aufgrund von Verboten oder Beschränkungen von zulässigen Handlungen nach dieser Verordnung können bereits jetzt geltend gemacht werden.

Norderstedt, den 15.03.2016

In Vertretung



STADT NORDERSTEDT
- Erster Stadtrat -
Thomas Bosse